

Wij Verklaren van godes graden tho Ketten <sup>Pommern</sup>  
allen und wendens herby tho Kungen; groß tho Fürsten  
Entbieten allen und jeden, das diese unsre Briefe vorhin  
de ohne Lesen des bösen Lebens. Besonderen denen Edelmen und  
Erfahrenen unsern lieben getreuen Admar Buntberg, Claus  
Rolf und Heinrich Meyßneren tho Barte wohnhaftig  
Sambt den bypflichten unser gnade, thodeme fegedachte  
unser Burgeren tho Barte In Ehr mitz viel geladen  
durch etliche Kriegerwelt als einemen Hedecken Stavere  
genant Utrechtster Richte von der oppenbaren Hande  
trossen dem hochgelobten unsern freundlichen lieben obnen  
Churwargen Gen Innigen Hertog tho Pfaffen etc gegen die  
van grönningen In den tyden sich einwendigen  
genent ist geworden, der willen wij genanten unsern Burgeren  
wie uerst Brief de Alstigen von Stavere tho Schutende  
und tho Stornende verlegt und gegeben hebben, diwid  
deme dat Kriegerwelt tot bedecken Stavere geweldigly in  
genommen und sodane benennung der sturn auf willen und  
weeten der von Stavere gefessen und so auch oideren  
gen Enlichen Straden, wo wij bereit genommen hebben  
So wieder wij erinnern und delken Soden auf dunt befanden mit  
lof tho Rynde gegenwärtig in Kraft und macht des besatz begg  
den breient un' erstlich vorbiten bij vernydung unser ordien  
strafe und ungrade den fegedachten Admar Buntberg  
Claus Rolf Heinrich Meyßneren und soen bypflichten  
das sie dieses unigen briefs Sie kinferten nicht gebrauchen

Wir verordneten Rathsbedienten und gesandten des Königl.  
gemeinen teutschen Raths in der Stadt Köln Verordnete  
Lingen und dem Eilen getreuen Goltgeliebten Rathsbedienten  
Erstamen und weisen Allen, Verordneten Ambtleuten und  
Burgemeistern Schreibern und Raths mit Schott Schu-  
tischen, Vögten pflegen und Befehlshabern des Königl.  
Danne mark und norwegischen Schwedens und andern Fürstlichen  
Ländern und Fürstenthümern Bonn, Krefeld, preußens, und  
darin Zugehörigen Ätten, Häusern und glücklichen in  
was wurden. Rant. und Condition die sein, und vor insge-  
mein und Jedemänniglich nach erhaltung unsers freundlichen  
gutes und willigen dienst guthills zu wissen und zu nehmen  
nenn, daß die Erbaren unsere gute Freunde Burgemeister  
Schreibern und rath der Stadt Stavern in west. Friedland  
gelegien, auf gegenwärtigen unsers Königl. Rathsbedienten  
genommen teutschen gehaltenen bykommt alhier in ihrem Rant  
hills auch, clagweis durch Jhrer Rader Landkoder fürboerigen be-  
daß in etlichen Königreichen ländern und Ätten daß die  
teutsche Rant befreit und mit privilegien begnadigt sein  
und ihre burger und inwohner handlung und reibung gebührt  
wider gemeines der Erbaren Rant privilegierten beschränkt  
und man und man sie als Zugehörige gleichmaßen der Rant  
nicht erkennen wolle und deshalb guthills angreifen. ihren  
verwegen eines glücklichen seim Rant mit theilen  
dennoch sie gleich andern Rant Zugehörige und verwandte Rant  
gehalten und darüber nicht beschränkt wurden. derweil den

Die von Haveren abgedruckt in Platinen der Erbkammer  
geminde teutscher Hofes und Fuderleis die auch dasen  
Antrag auf befürdoren befehrt haben und also von uns  
und Munnigleis al/ gehörige inerleibte glieder der Hofes  
excurirt und geachtet, so haben wir auf ihr gültige ge-  
sinnen, ihr begehren nicht anders, dan billig kommen  
können, und gelangt deswegen auf Edel, Strenge  
lieb und erreste und welsche den welschen gegenwärtig  
unser Confirmation furkunt dieselbe sehen der woren  
Hofes unser Fleißig und Freundlich bitt und begehren die wol-  
len gedachte von Haveren und ihre Burgerinnen und  
Zugehörige wie in gehörige glieder der deutschen Hofes  
erkennen annehmen und halten sie auch der löblichen  
privilegien der teutschen Hofes gleich andern teutschen  
Hofes Ketten genießen und gebrauchen lassen von  
der besterweide der Kunst zusammen, und anderleis um ihre  
Erhaltung Stren: Erf: und necht unser vermögens! bedern  
Zeit zu verdienen; und des zu urkund haben wir Samt  
liche einen Erbahren Raths der Stadt Cölln gebeten  
diese Confirmation mit ihrem Anhängenden Siegel  
zu befesten, die gegeben of dinstag den ersten tag  
octobris Jahr negen und vierzig.

①

des Gegenden von Stavrum deswegen nicht mehr vor-  
nehmen. Unter der folgenden grüde Lige  
und unbedeutend der Wäster und der Länthe reysen  
und Lichtig und sich anzuwenden mayen tathend  
Daher geschiet unser ernstliche und der veraltete  
Geynunge

Datum Stettin Bernhards des  
Eydri Anno 1522

Wij verfla:

on goller graden Anne Hebben, Bornmeren

2. K. uitbannen

Lieben und werden verzug in Bürgengraf van Guelde in  
Entheben allen und jedem, das keine unsre brief verhandelt

De ichne sehen oder hören lesen, Besonderen denen etliche  
und ersannen unsern lieben geborenen Caspar Brunkelberg

Chans Probst und Heinrich Meypinchen in Bärke wachhafte

Samt den pflichtigen unsern <sup>gruht!</sup> ~~gruht!~~ Abscheue gestahle

unsere hergerige An Barthe signe sich mit veel geladene

doelkenhe Krieger volk ~~ath~~ einem Heidenen Staveren genant

Utrechts Stifter ene der oppenbaren Stijde ~~stad~~ <sup>tyssen</sup> ~~stad~~ <sup>tyssen</sup>

hockgeborenen unsere fremdlichen lieven skenen van

Schwagerin geen enigen herzog van Spassmer gegen die

van Groeningen den tyden sich einbrechden

genant in geworden, derweilen wy gesanten muren

burggenen nide deerst Bondt die selffigen van Staveren



geweldig nur die Natur und nur Thierwelt verhalten und so  
gegeben lebende ~~Thierwelt~~ <sup>Thierwelt</sup> hat Kräfte so bedeu-  
tenden geweldig in genommen mit fahre Lurem  
~~Lebens~~ der - das will und weien de  
von Thieren gesetzt und so auch all derigen  
erfahren Schaden, wo wir a nicht genommen helfen  
so weder wir erinnern ~~und~~ <sup>und</sup> den Schaden uns dient  
hinführen - was nur Lynde gegenwärtig in Kraft  
und macht das vordere begangen unseren Steigs verhalten  
die Verminderung unserer - Schafe sind ring und d

gekauften Caspar Cuntersberg Claus Probst, ~~denen~~  
Gleyfischen und ihren byfischen das in dieses  
vorgen anwils hi hinführt nicht gebrühen

2) a ~~verordnet~~  
Wir ~~verordnete~~

Collnischen gemeiner Kuntischer Campo in der Stadt Cölln  
versamte <sup>und</sup> ~~und~~ denn sollen gebrungen Glockgelächter  
Fortsichtig zusammen und weisen Stern, Vermalterm Anstalten

Schlesischen, Pohlen pflügen und Befestigen des Königs-  
reichs Dänemark und Norwegen Schweden und anderen  
norde Ländern und Fürstenthümen Bonn, Krefeld,  
preußen und darin zugehörigen Stetten, Häusern und  
Glarichten in was wurde Standt und Condition die dem  
und weit im gemein und jedermännlichs nachs erbe-  
bung unsers freündlichen grüßes und willigen schrey-  
guthlich zu wissen und zur vernemen, das die  
Ernbahren unsere gute Fremde Pruzgen, Schiffer  
und Rath der Stadt Harverden in West Preussen  
gelegen, uns of gegenwärtigen unsers Cöllnischen  
Drückentheil genommen Deutscher gehaltenen Bykomst allhier  
in Cölln auch dagweisz durch Ihre Rades  
Sondboden fürbringen durch das in etlichen Königrich-  
Länden und Stücken, Das die deutsche Arzeebefreyt und  
mit privilegien begnadigt seih und ihre burger und  
inwohner handlung und nahrung gebewilligen zu der gemeinen  
der Ernbahren Antheil privilegirten beschwerde und merck und rath  
Sie als zugehörige gliedmas — ? Arzee nicht erkennen wolle

haben Schein zünftig mit zu teilen dem na Sie gleich ander Arbee  
zugehörige und verwante Stelle gehalten und dardießer nicht

2<sup>b</sup> die van Stavereu obgedacht zu beschwerd wurden dieweil dan

deutscher Arbee und Forderlich die auch diesen Auftrag auf befehl  
befugist haben und also von ons und münninglich als gehörig  
in erleibte glieder der Arbee exuriret und geachtet, So haben wir  
auf ihr gutlichsgesinnen, — begerde nicht anders, dan billig  
erkennen können, und gelangt derwegen auf Fidel, Strenge  
und erreiste und wehrte den welch gegen wärligen unsere  
Certification farhombt dieselbe sehen oder horen lesen unser  
fleisig und freundlich bitt und begehrt. Wie wollen geschehe  
von Stavereu und ihre Burgeren und Zugessene wie ingehörig  
glieder der deutschen Arbee erkennen annehmen und halten Sie  
auch der löblichen privilegien der deutschen Arbee gleich anderen  
deutschen Arbee Stellen geniesen und gebrauchen lassen Sonder  
beschwerden des Rünz

; und Sonderlich um ihre  
Erbahre Stren! Ers! und macht unsers vermögens! Jederzeit zu  
verdienen, und das zu urkund haben wir Sämtliche einen Er-  
bahren Pratto der Stadt Cölln gebeten diese Confirmation  
mit ihrem anhangenden Siegel zu beheften, die gegeben of  
Dinstag den ersten Tag octobrio Anno wegen und vierzig

Am  
10<sup>ten</sup>